



16. Evangelische Landessynode

Beilage 35

Ausgegeben im September 2022

Entwurf des Oberkirchenrates Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenregistergesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 **Änderung des Kirchenregistergesetzes**

§ 2 Kirchenregistergesetz vom 8. März 1991 (Abl. 54 S. 543), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c wird aufgehoben.
2. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Familienverzeichnis, welches Angaben zu den Ehegatten, den Kindern und den Eltern von Gemeindegliedern und deren Ehegatten enthält und das Gemeindegliederverzeichnis ergänzt, abzuschaffen.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Das bisher in § 2 Buchstabe c vorgesehene Familienverzeichnis wird abgeschafft.

Das Führen von Familienverzeichnissen ist in der Kirchenbuchordnung der EKD vom 9. Dezember 2016 (ABl. EKD 2017 S. 4) nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

In den Gliedkirchen der EKD ist das Führen eines Famili-

enverzeichnisses mehrheitlich nicht vorgesehen; in wenigen Gliedkirchen (z.B. Ev. Kirche der Pfalz, Ev. Kirche in Mitteldeutschland) wird das Führen eines Familienverzeichnisses zwar ermöglicht, dieses ist jedoch nicht verpflichtend.

Das Familienverzeichnis dient schon bisher nicht der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. Zudem ist die Abbildung von Familien im Familienverzeichnis insbesondere bei nicht-evangelischen Familienmitgliedern sowie Patchwork-Familien oder zugezogenen Familien unvollständig oder es wird gar kein Familienverzeichnis angelegt. Bei Umzügen werden Familienverzeichnisse in der Regel nicht übersandt.

Der Nutzen der Familienverzeichnisse für die Ev. Landeskirche und für die Gemeindegemeinschaft vor Ort ist vor allem aufgrund der genannten familiären Situationen, welche nicht oder nur unvollständig im Familienverzeichnis abge-

bildet werden, auf ein geringes Niveau gesunken. Die oft lückenhaften Familienverzeichnisse bringen daher meist keinen Erkenntnisgewinn mehr über die Familienzusammensetzung.

Der Pflegeaufwand für die Pfarrämter und Kirchenregisterämter ist aber dennoch hoch und steht nicht mehr im Verhältnis zum Nutzen der Familienverzeichnisse, weshalb eine Abschaffung der Familienverzeichnisse sinnvoll ist.

II. Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten wird auf den 1. Januar 2025 festgesetzt, um einen längeren Übergangszeitraum zur Abschaffung des Familienverzeichnisses zu ermöglichen.